

Feststellung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (Gewässerrenaturierung der Ilme unterhalb des ehemaligen Kulturstaus bis zur Mündung in die Leine); § 5 NUVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)

Der Leineverband beabsichtigt die Renaturierung der Ilme unterhalb des ehemaligen Kulturstaus bis zur Mündung in die Leine. Sie ist durch die Begradigung als erheblich verändertes Gewässer eingestuft und dementsprechend stark in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt.

Die Strukturen der Ilme sollen, überwiegend durch Initialmaßnahmen, verbessert werden. Das Vorhaben sieht in einzelnen Teilbereichen vor, die vorhandenen Steinpacklagen, welche bisher die Ufer der Ilme befestigen, zu entfernen und beispielsweise durch den gezielten Einbau von Dreiecksbuhnen, Totholz o.ä. eine höhere Strukturvielfalt in der Ilme zu bewirken.

Beim Landkreis Northeim soll für das Projekt die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist die Feststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NUVPG beantragt worden, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Anlage 1 UVP („Liste ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘“), Ziffer 13.18.2, handelt es sich um eine Maßnahme, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden Beeinträchtigungen sind nach den vorgelegten Unterlagen sorgfältig ermittelt und quantifiziert worden. Die Gewässerbaumaßnahme stellt nach Berücksichtigung von Anlage 2 NUVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar, sodass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Mithin wird nach gutachtlicher Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt für das Projekt „**Gewässerrenaturierung der Ilme**“ des Leineverbandes gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Buberti